Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 65 (1982)

Heft: 2

Rubrik: Leserbriefe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Revision des Strafgesetzbuches

Die Vernehmlassung der FVS zur Revision des Strafgesetzbuches (Dezember-Ausgabe des «Freidenkers» 1981) hat zu einigen Diskussionen Anlass gegeben. Einige Leser haben uns in der Folge ihre Meinung mitgeteilt, die wir an dieser Stelle veröffentlichen. Es schien uns angebracht, infolge der vorgebrachten Vorwürfe, eine Stellungnahme seitens der FVS anzubringen.

Die Redaktion

Leserbriefe

Relikt aus alten Zeiten

Ich habe die Ausführungen im Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Strafgesetzbuches mit einigem Kopfschütteln zur Kenntnis genommen, insbesondere die doch sehr antiquierten Anschauungen inbezug auf Schutzalter und Homosexualität.

Zum Schutzalter möchte ich folgendes bemerken: Vor ziemlich genau 15 Jahren hat ein Schweizer Soziologe im Auftrag einer Schweizer Wochenzeitschrift eine Untersuchung angestellt über das Verhalten von Jugendlichen und ist dabei beim Thema Sexualität zu folgendem Schluss gekommen: 25 Prozent der Jugendlichen hatten ihre ersten sexuellen Kontakte unter 16 Jahren. Das heisst im Klartext, dass sich jeder vierte nicht ans Strafgesetz gehalten hat und, falls der Partner oder die Partnerin über 16 Jahre alt war. sich diese strafbar machten. Die Quintessenz war meistens (falls eine Anzeige erfolgte), dass einer oder beide Partner in Erziehungsanstalten eingewiesen wurden und das wegen eines Deliktes, genannt Sexualität (im Strafgesetzbuch wird dies als «Unzucht» bezeichnet). Seit dieser Untersuchung sind etliche Jahre verflossen, und es ist anzunehmen, dass der heutige prozentuale Anteil der Jugendlichen unter 16 Jahren mit sexuellen Erfahrungen um einiges grösser ist.

Es geht mir nicht darum, möglichst frühzeitige Kontakte zu propagieren, sondern solche Beziehungen nicht durch das Strafrecht zu kriminalisieren oder abzuwürgen, wie es bis heute geschieht.

Ähnlich verhält es sich mit der Homosexualität. Es ist nicht einzusehen, weshalb homosexuelle Kontakte «verwerflicher» sein sollten als heterosexuelle Kontakte. Wenn schon Schutzaltersgrenzen, dann für beide Gruppen dieselben. Muss ich tatsächlich noch anführen, dass der eine Mensch mit 14 Jahren sexuell reifer sein kann als ein anderer mit 20 oder mehr Jahren?

Es ist schade, dass die FVS (ich nehme an, der Zentralvorstand) die Gelegenheit verpasst hat, sich freidenkerisch zu profilieren. Ihre Haltung ist ein Relikt aus dem viktorianischen Zeitalter und nicht fortschrittlicher, als die Haltung der Schweizer Bischöfe im genannten Vernehmlassungsverfahren. Es ist deshalb zu hoffen, dass sich solche Ausrutscher nicht wiederholen, sonst müsste ich mich tatsächlich fragen, ob eine Mitgliedschaft in der FVS noch zu verantworten ist.

Käthe Klopfenstein-Rohrer, Bern

Unakzeptabel

Ich schrieb dem «Aktionskomitee für Sitte und Moral», einem christlichen Verein, der sich gegen jegliche Liberalisierung des Sexualstrafrechtes einsetzt, einen geharnischten Brief. — Nie hätte ich aber gedacht, dass die Stellungnahme der Freidenker-Vereinigung der Schweiz zur Revision des Strafgesetzbuches und insbesondere des Sexualstrafrechtes bei mir ähnliche Reaktionen hervorrufen würde.

Obwohl ich mit allen Vorschlägen der Eidg. Expertenkommission einverstanden bin, verstehe ich, dass man bei bestimmten Paragraphen unterschiedlicher Meinung sein kann. Doch muss diese andere Meinung, wenn sie von der Freidenker-Vereinigung kommt, mit wissenschaftlichen Argumenten und erwiesenen Erfahrungstatsachen belegt werden können. Dies ist aber hier keineswegs der Fall! Ich akzeptiere daher die gefühlsmässige, emotionsgeladene, mit persönlichen Ängsten vermischte Stellungnahme der FVS nicht. Sie trägt den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Sexologie nicht Rechnung, insbesondere was die Homosexualität anbelangt.

Eine unvoreingenommene, moralinfreie Einstellung scheint auch an der Spitze der Freidenker-Vereinigung keine Selbstverständlichkeit zu sein. Meine Enttäuschung über diese Feststellung ist derart gross, dass ich das Abonnement des «Freidenkers» nicht mehr erneuern werde. Es ist das erste Mal, dass ich einen solchen Entschluss fasse. Toleranz ist für mich kein leeres Wort. Doch hier geht es um Grundsätzliches, um die Glaubwürdigkeit, und da bin ich kompromisslos.

Jakob Fehlmann, Petit-Lancy

Den Teufel an die Wand gemalt

Die im «Freidenker» Nr. 12 vom Dezember 81 im Zusammenhang mit der ins Auge gefassten Revision des Strafgesetzbuches abgedruckte Stellungnahme zuhanden des Eidg. Justizdepartementes hat mich mit einigem Missbehagen erfüllt.

Es darf doch wohl vorausgesetzt werden, dass die Expertenkommission, in der nebst fortschrittlicheren Kreisen sicher auch kirchliche Kreise vertreten waren, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt hat. Dieses fachlich sicher bestens ausgewiesene Gremium hat die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wohl kaum aus der Luft gegriffen.

Nebst der Bemängelung einer Herabsetzung des Schutzalters lehnt die FVS besonders die Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Beziehungen ab. Sie widerspricht sich aber, wenn sie einerseits akzeptiert, dass die sexuelle Entwicklung (hetero-, homo- oder bisexuell) eines jungen Menschen bereits mit 14 Jahren abgeschlossen sei und aber andererseits diesen Menschen — und hier vor allem den Homophilen — die Möglichkeit sexueller Entfaltung und Befreiung vorenthalten will.

Da wird mir ein bisschen zu sehr der Teufel an die Wand gemalt, wie man es sich von den Kirchen her gewohnt ist. Nach den Ausführungen der FVS zu schliessen, ist jeder ältere Homophile ein Verführer von labilen Jugendlichen. Seine scheinbar in grosser Zahl vorhandenen Opfer bereuen es zeitlebens, an ein solches Monstrum gera-

ten zu sein! Ganz abgesehen davon, dass solche übertriebene Verallgemeinerungen höchst fragwürdig sind, sehe ich nicht ein, weshalb hier ein Unterschied zwischen Hetero- und Homosexuellen gemacht werden soll. Mädchen sind bekanntlich meistens empfindlicher als Knaben. Sie können ein unglückliches intimes Erlebnis sehr oft ein ganzes Leben lang nicht verkraften. Ein Jüngling ist da jedoch unkomplizierter. Er macht seine Erfahrungen mehr auf spielerische Art, ohne dass er dadurch fürs ganze Leben aus dem Gleis geworfen wird.

Kontakte, die unter Zwang, mit Gewalt oder aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zustandekommen, können auch ohne besondere Paragraphen für den Bereich der Homosexualität ausreichend geahndet werden.

Meines Erachtens sollte jedermann spätestens nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr sicher sein vor staatlicher Schnüffelei, unbesehen des Geschlechts und des Altersunterschiedes zum Partner. Jede andere Lösung muss immer und immer wieder zahllose unnötige Strafverfahren nach sich ziehen und ist daher schlicht und einfach unverantwortlich. Es gilt auch zu berücksichtigen, dass ohnehin nur der

kleinere Teil der Gesetzesbrecher zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Zudem ist erwiesen, dass eine solche Strafuntersuchung dem vermeintlichen Opfer mehr schadet, als das zu ahnende Vergehen es je getan hätte, wenn nicht jemand auf die Idee gekommen wäre, aus einer Mücke einen Elefanten zu machen.

Wann lernen die guten Erdenbürger endlich, dass Sexualität die natürlichste Sache der Welt ist, wonach die einen mehr Bedürfnis haben und die anderen weniger. Deswegen braucht niemand den sogenannten Massen die Freiheit der Meinungsbildung im Ausmass ihrer Manipulierbarkeit abzusprechen. Kein Mensch wird gezwungen, Erzeugnisse der Boulevard- und Regenbogenpresse zu lesen oder sich einen Sexfilm anzusehen. Wenn es aber trotzdem getan wird, so entspricht es offensichtlich einem Bedürfnis, das auch die Freidenker zu respektieren haben. Deswegen dürfte unsere Gesellschaft kaum in ihren Grundfesten erschüttert werden. Die verschiedensten alltäglichen Bedürfnisse werden immer und überall manipuliert und vermarktet, ohne dass deswegen ganze Berge von Gesetzeserlassen geschaffen werden.

R.B., Zürich

Stellungnahme der FVS

In der «Freidenker»-Ausgabe vom Dezember 1981 veröffentlichten wir die Stellungnahme unserer Vereinigung zur Revision des schweizerischen Strafgestzbuches. Es war zu erwarten, dass bestimmte Punkte unserer Vernehmlassung bei einem Teil der Leser auf Widerspruch stossen würden. Vor allem war es die von der Kommission vorgeschlagene Herabsetzung Schutzalters von 16 auf 14 Jahre, die von den einen Lesern als begrüssenswerte Liberalisierung aufgefasst wird, die aber bei anderen Gesinnungsfreunden die Befürchtung erweckt, die Herabsetzung der Schwelle der Strafbarkeit könnte negative Folgen zeitigen. Diese Gesinnungsfreunde befürchten, dass das Kriterium «straflos» mit der Vorstellung von erlaubt, selbstverständlich, wenn nicht gar wünschenswert verbunden würde, was gewiss nicht der Meinung der Strafrechtsex-

perten der Kommission entspricht. Sexuelle Beziehungen zwischen vielraffinierten, verführungsgewohnten Männern zu halb noch im Kindesalter stehenden Mädchen können kaum als gut und wünschenswert bezeichnet werden. Man muss sich hier in die Lage des heute ohnehin überforderten Vaters oder einer Mutter versetzen, der es nicht gleichgültig ist, wo sich ihre Tochter aufhält, was sie tut, wann sie nach Hause zurückkehrt und so weiter. Was sexuelle Kontakte zwischen Kindern im Schutzalter betrifft, beziehungsweise intime Beziehungen zwischen einem noch im Schutzalter stehenden Kind und einem oder einer Jugendlichen, der (die) das Schutzalter überschritten hat, sind auch wir Freidenker der Meinung, dass es verfehlt wäre, hier das Strafrecht ins Spiel zu bringen.

Mit der Forderung, den Inzest, also

zum Beispiel sexuelle Beziehungen zwischen Vater und Tochter, als straflos zu erklären, wird die Kommission im Volk kaum grossen Widerhall finden. Derartige Beziehungen verfälschen das Vater—Kind-(bzw. das Mutter— Kind-) Verhältnis, das für junge Menschen eine psychische Notwendigkeit und eine schätzenswerte Lebenshilfe bedeutet, beziehungsweise bedeuten sollte.

Was die zurzeit noch bestehende Bestimmung betrifft, die Jugendliche vor homosexuellen Zudringlichkeiten schützen soll, wäre es interessant, von Strafrechtlern zu erfahren, welche praktischen Erfahrungen in diesem Bereich vorliegen. Bestimmungen, die sich eher negativ auswirken oder praktisch wirkungslos sind, haben ihren Zweck verfehlt und könnten somit aufgehoben werden. Auf diesen Punkt wäre vielleicht noch zurückzukommen.

Abschliessend möchten wir mit der Erlaubnis der Schweizerischen Vereinigung für Sexualreform (SVSR) deren Richtlinien veröffentlichen, die dieses Gremium von Fachleuten verschiedener Wissenschaften erarbeitet hat.

Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Leitgedanken zur Sexualreform

Die neue Sexualordnung soll:

- 1. einen positiven Charakter haben, das heisst sie soll, unter voller Anerkennung des zu bejahenden Wertes auch der Sublimierung der Libido, aber unabhängig von der Fortpflanzungsfunktion, den individuellen und gesellschaftlichen Eigenwert der sexuellen Betätigung innerhalb der notwendigen Schranken betonen. Die Befreiung von falschen Hemmungen und Schuldgefühlen und die Überwindung der heutigen Kollektiv-Sexualneurose sind eine Voraussetzung für das Erreichen des allgemeinen Ideals eines gesunden, natürlichen und glücklichen Menschen;
- 2. offen und ehrlich sein, d.h. die bisherige Befangenheit, Geheimnistuerei, Heuchelei und Verlogenheit auf geschlechtlichem Gebiete sollen einer ungezwungenen, ehrlichen und frohen Geschlechtlichkeit Platz machen;
- 3. menschlich sein, d.h. der menschlichen Natur entsprechen. Nicht der